

Der Schriftverkehr — wie auch die Unterhaltung beim Besuch — haben in deutscher Sprache zu erfolgen. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

Im Rahmen des Besuchsverkehrs sind noch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:»

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist auf Grund des ganz zwangsläufig damit verbundenen Eindruckes psychischer Art der Besuch in Strafvollzugseinrichtungen nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu treffen.
- Strafgefangenen ist es erlaubt, ihre Angehörigen beim Besuch mit Handschlag zu begrüßen und zu verabschieden.
- Besuchern kann es gestattet werden, anlässlich des Besuches kleine Geschenke für den persönlichen Gebrauch oder alsbaldigen Verbrauch mitzubringen. Diese Geschenke sind während des Besuches durch die den Besuch überwachenden Strafvollzugsangehörigen zu kontrollieren und den Strafgefangenen zu übergeben.

Mit dieser Regelung des Obersten Vollzugsorgans verbinden sich einige sehr wichtige pädagogisch-psychologische Aspekte, die für die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges von großer Bedeutung sind. Sie können jedoch nur dann richtig verstanden und erzieherisch genutzt werden, wenn die Strafvollzugsangehörigen in der Übergabe solcher kleiner Geschenke bei den Besuchern nicht eine „Mehrbelastung“ oder eine „unangebrachte Vergünstigung“ für die Strafgefangenen sehen.

Natürlich erhalten die Strafgefangenen dadurch „etwas Besonderes“, etwas zusätzlich. Aber der erzieherische Wert besteht vor allem darin, daß diese kleinen Geschenke eben eine ganz persönliche Note — in der Erlaubnis des Mitbringens und in der Tatsache der unmittelbaren, wenn auch kontrollierten Übergabe — besitzen. Allein schon daraus ergibt sich, daß damit auch eine zweifache Wirkung erreicht werden kann, nämlich die auf die Angehörigen (deshalb soll hier nochmals auf die Erläuterungen zu § 32 hingewiesen werden) und die auf die Strafgefangenen.

Ohne hier zu umfangreichen pädagogisch-psychologischen Betrachtungen zu kommen, sei festgestellt, daß damit die Emotionen der unmittelbar Beteiligten sehr angesprochen werden können, was auch deren Verhalten zum tätigen Staatsorgan — dem sozialistischen Strafvollzug — positiv zu stimulieren vermag und damit wiederum eine günstigere Erziehungsumosphäre schafft. Mit der Erlaubnis des Mitbringens kleiner Geschenke durch Angehörige Strafgefangener beim Besuch darf nicht nur die damit verbundene Vergünstigung für die betreffenden Strafgefangenen gesehen, es muß vor allem auch — und damit im Zusammenhang — der damit beabsichtigte und verbundene Erziehungszweck erkannt werden.